

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 15.10.2024

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 15.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt - Benennung und Hoheitszeichen	Seite
§ 1 Name, Bezeichnung	2
§ 2 Dienstsiegel	2
II. Abschnitt - Organe	
§ 3 Stadtrat	2
§ 4 Festlegungen von Wertgrenzen, personellen Befugnissen	2
§ 5 Ausschüsse des Stadtrates	3
§ 6 Beschließende Ausschüsse	3
§ 7 Beratende Ausschüsse	5
§ 8 Auskunftsrecht	5
§ 9 Geschäftsordnung	6
§ 10 Bürgermeister	6
§ 11 Gleichstellungsbeauftragte	7
III. Abschnitt - Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner	
§ 12 Einwohnerversammlung	7
§ 13 Bürgerbefragung	8
IV. Abschnitt - Ehrenbürger	
§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	8
V. Abschnitt - Ortschaftsverfassung	
§ 15 Ortschaftsverfassung	8
§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte	10
§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften	12
VI. Abschnitt - Öffentliche Bekanntmachungen	
§ 18 Öffentliche Bekanntmachung	12
VII. Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 19 Sprachliche Gleichstellung	14
§ 20 Inkrafttreten	15

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Bismark (Altmark)“.

§ 2 Dienstsiegel

Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Bismark (Altmark)“

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 10 bzw. ab S 15 TVöD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
(§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
(§ 45 Abs. 2 Nr. 7: *Verfügung über Vermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen*
§ 45 Abs. 2 Nr. 10: *Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte*)
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
(§ 45 Abs. 2 Nr. 13: *Verträge der Kommune mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten*)
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
(§ 45 Abs. 2 Nr. 16: *Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen*)
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 7.500,00 Euro übersteigt,
(§ 45 Abs. 2 Nr. 19: *Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung*)
8. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften, wenn der Wert 3.000,00 Euro übersteigt,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - den Ausschuss für Bau-, Wirtschafts-, Tourismus- und Sportförderung
 - den Ausschuss für Ordnungs-, Sozial- und Familienangelegenheiten

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss

aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 8 bis 9 b bzw. S 11 bis S 14 TVöD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert zwischen 7.500,00 Euro und 10.000,00 Euro liegt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
(§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA)
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 2.500,00 und 5.000,00 Euro liegt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 7.500,00 und 10.000,00 Euro liegt,
(§ 45 Abs. 2 Nr. 7: Verfügung über Vermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen
§ 45 Abs. 2 Nr. 10: Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte)
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert zwischen 7.500,00 und 10.000,00 Euro liegt,
(§ 45 Abs. 2 Nr. 13: Verträge der Kommune mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten)
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 7.500,00 und 10.000,00 Euro liegt,
(§ 45 Abs. 2 Nr. 16: Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen)
 7. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens, wenn der Wert 250.000,00 Euro übersteigt und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 8. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften, wenn der Wert zwischen 1.000,00 und 3.000,00 Euro liegt,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert zwischen 2.000,00 und 5.000,00 Euro liegt.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreite

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. dem Ausschuss für Bau-, Wirtschafts-, Tourismus- und Sportförderung
2. dem Ausschuss für Ordnungs-, Sozial- und Familienangelegenheiten

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Grundlage für die Berechnung sind die Stimmen der jeweiligen Fraktion aus dem Wahlergebnis. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Stadt vertreten lassen.

(4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. den Ausschuss für Bau-, Wirtschafts-, Tourismus- und Sportförderung
2. den Ausschuss für Ordnungs-, Sozial- und Familienangelegenheiten

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der EHG Stadt Bismark (Altmark) und der Stadtverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die ihm vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 7.500,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 7 bzw. bis S 10 TVöD sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in §§ 4 Nr. 1 und 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer,
3. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,
4. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 3 , 4 und 6 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 bis 9 der Hauptsatzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Vermögenswerte unterschritten werden und über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen des in Satz 2 festgelegten Vermögenswertes,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 7.500,00 Euro,
(Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung)
6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
7. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch,
8. Abschluss von Verträgen über die finanzielle Beteiligung der EHG Stadt Bismark (Altmark) an Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 6 und § 100 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023),
9. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften bis 1.000,00 Euro
10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis 2.000,00 Euro.

11. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit der Bürgermeister allein darüber entscheiden kann, sind der Hauptausschuss und der Stadtrat zu informieren.

(2) Der Stadtrat wählt einen Bediensteten als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und einen weiteren Bediensteten zum allgemeinen Vertreter für den Fall der Verhinderung des eigentlichen allgemeinen Vertreters.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der EHG Stadt Bismark (Altmark) können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gebietes der EHG Stadt Bismark (Altmark) beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der EHG Stadt Bismark (Altmark) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Ortschaft Badingen | mit Badingen und Klinke |
| 2. Ortschaft Berkau | mit Berkau und Wartenberg |
| 3. Ortschaft Bismark (Altmark) | mit Bismark, Arensberg, Döllnitz und Poritz |
| 4. Ortschaft Büste | |
| 5. Ortschaft Dobberkau | mit Dobberkau und Möllenbeck |
| 6. Ortschaft Garlipp | |
| 7. Ortschaft Grassau | mit Grassau, Bülitz und Grünenwulsch |
| 8. Ortschaft Hohenwulsch | mit Hohenwulsch, Beesewege, Friedrichsfließ und Friedrichshof |
| 9. Ortschaft Holzhausen | |
| 10. Ortschaft Käthen | |
| 11. Ortschaft Kläden | mit Kläden und Darnewitz |
| 12. Ortschaft Könningde | |
| 13. Ortschaft Kremkau | |
| 14. Ortschaft Meßdorf | mit Meßdorf, Biesenthal, Schönebeck und Spänigen |
| 15. Ortschaft Querstedt | mit Querstedt und Deetz |
| 16. Ortschaft Schäplitz | |

17.Ortschaft Schernikau	mit Schernikau und Belkau
18.Ortschaft Schinne	
19.Ortschaft Schorstedt	mit Schorstedt und Grävenitz
20.Ortschaft Steinfeld (Altmark)	mit Steinfeld und Schönfeld

- a) Die Grenzen der **Ortschaft Badingen** umfassen die Ortschaft Badingen mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Badingen mit Ortsteil Klinken.
- b) Die Grenzen der **Ortschaft Berkau** umfassen die Ortschaft Berkau mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Berkau mit Ortsteil Wartenberg.
- c) Die Grenzen der **Ortschaft Bismark** umfassen die Ortschaft Bismark mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Bismark mit den Ortsteilen Arensberg, Döllnitz und Poritz.
- d) Die Grenzen der **Ortschaft Büste** umfassen die Ortschaft Büste mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Büste.
- e) Die Grenzen der **Ortschaft Dobberkau** umfassen die Ortschaft Dobberkau mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Dobberkau mit Ortsteil Möllenbeck.
- f) Die Grenzen der **Ortschaft Garlipp** umfassen die Ortschaft Garlipp mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Garlipp.
- g) Die Grenzen der **Ortschaft Grassau** umfassen die Ortschaft Grassau mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Grassau mit den Ortsteilen Büllitz und Grünenwulsch.
- h) Die Grenzen der **Ortschaft Hohenwulsch** umfassen die Ortschaft Hohenwulsch mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Hohenwulsch mit den Ortsteilen Beesewege, Friedrichsfließ und Friedrichshof.
- i) Die Grenzen der **Ortschaft Holzhausen** umfassen die Ortschaft Holzhausen mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Holzhausen.
- j) Die Grenzen der **Ortschaft Käthen** umfassen die Ortschaft Käthen mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Käthen.
- k) Die Grenzen der **Ortschaft Kläden** umfassen die Ortschaft Kläden mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Kläden mit Ortsteil Darnewitz.
- l) Die Grenzen der **Ortschaft Könningde** umfassen die Ortschaft Könningde mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Könningde.

- m) Die Grenzen der **Ortschaft Kremkau** umfassen die Ortschaft Kremkau mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Kremkau.
- n) Die Grenzen der **Ortschaft Meßdorf** umfassen die Ortschaft Meßdorf mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Meßdorf mit den Ortsteilen Biesenthal, Schönebeck und Spänigen.
- o) Die Grenzen der **Ortschaft Querstedt** umfassen die Ortschaft Querstedt mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Querstedt mit Ortsteil Deetz.
- p) Die Grenzen der **Ortschaft Schäplitz** umfassen die Ortschaft Schäplitz mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Schäplitz.
- q) Die Grenzen der **Ortschaft Schernikau** umfassen die Ortschaft Schernikau mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Schernikau mit Ortsteil Belkau.
- r) Die Grenzen der **Ortschaft Schinne** umfassen die Ortschaft Schinne mit dem Gebiet der am 01.09.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Schinne.
- s) Die Grenzen der **Ortschaft Schorstedt** umfassen die Ortschaft Schorstedt mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Schorstedt mit Ortsteil Grävenitz.
- t) Die Grenzen der **Ortschaft Steinfeld** umfassen die Ortschaft Steinfeld mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) eingemeindeten Gemeinde Steinfeld mit Ortsteil Schönfeld.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. in Ortschaften mit nicht mehr als 200 Einwohnern	3
2. in Ortschaften mit mehr als 200, aber nicht mehr als 500 Einwohnern	5
3. in Ortschaften mit mehr als 500, aber nicht mehr als 2.000 Einwohnern	7
4. in Ortschaften mit mehr als 2.000, aber nicht mehr als 5.000 Einwohnern	9

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 11 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:

1. Bewirtschaftung und Vermietung der in der Anlage 2 des Gebietsänderungsvertrages aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich des beweglichen Inventars und der Veräußerung von beweglichem Vermögen entsprechend der Wertgrenzen. Die Wertgrenze, über die die jeweiligen Ortschaftsräte abschließend entscheiden können, wird pro Rechtsgeschäft mit 200,00 € festgelegt.
2. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben oder gleich gelagerten Wettbewerben,
3. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. Aufwendungen für die soziale Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren bei Kinderfesten, Faschingsfeiern, Seniorenfeiern und ähnlichen gemeindlichen Veranstaltungen,
6. Repräsentation der Ortschaft bei Ausreichung von Präsenten bei Jubiläen und Ehrungen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
7. Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,
8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

Den Ortschaften wird zur Erledigung der ihnen nach den Ziffern 2 bis 8 übertragenen Aufgaben, unter Abwägung der örtlichen Gegebenheiten, erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der EHG Stadt Bismark (Altmark), nach Anhörung des Ortschaftsrates, jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Dem Ortschaftsrat wird darüber hinaus die Entscheidungskompetenz über die Verwendung dieser Mittel übertragen.

Die Wertgrenze, über die die jeweiligen Ortschaftsräte abschließend entscheiden können, wird pro Rechtsgeschäft mit 200,00 € festgelegt.

§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Badingen, Berkau, Bismark (Altmark), Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Königde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäßplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt und Steinfeld (Altmark) sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Bürgerkurier der Stadt Bismark (Altmark). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Bürgerkurier der Stadt Bismark (Altmark) den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Sprechzeiten des Verwaltungsgebäudes der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11 in 39629 Bismark (Altmark) im „General-Anzeiger“ (Altmark Ost) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.stadt-bismark.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Sat-

zungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stadt-bismark.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, in 39629 Bismark (Altmark) während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte und ihrer Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.stadt-bismark.de und durch Aushang am Rathaus, Breite Straße 11 in 39629 Bismark (Altmark) - Aushangkasten am Haupteingang -.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.stadt-bismark.de eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet www.stadt-bismark.de bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel Rathaus, Breite Straße 11 in 39629 Bismark (Altmark) – Aushangkasten am Haupteingang - treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n der jeweiligen Ortschaft bekannt gemacht:

- | | |
|------------|--|
| Badingen: | 1) Badingen, Dorfgemeinschaftshaus, Einbahnstraße 1 b
2) Klinke, Ortsmitte, Höhe Klinker Dorfstraße 14 |
| Berkau: | 1) Berkau - Ecke Berkauer Bahnhofstraße
2) Wartenberg - an der Friedhofsmauer |
| Bismark: | 1) Bismark, Verwaltungsgebäude der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11
2) Bismark, „Süd“, Am Eichengrund (Einfahrt Kiefernweg)
3) Bismark, Döllnitzer Straße 25 a
4) Bismark, Stendaler Straße 31, vor der Begegnungsstätte
5) Döllnitz, Bushaltestelle an der Landesstraße
6) Poritz, Kreuzung des Ortes
7) Arensberg, vor dem Gemeindehaus |
| Büste: | 1) Dorfstraße 40, An der Pumpe |
| Dobberkau: | 1) Dobberkau, Oberstraße 18
2) Möllenbeck, Buswartehalle |
| Garlipp: | 1) auf dem Dorfplatz (neben der Trauerfeierhalle) |
| Grassau: | 1) Grassau, Grassau 13
2) Grünenwulsch, Grünenwulsch 9
3) Büilitz, Büilitz 3 |

Hohenwulsch:	1) Hohenwulsch, Kindertagesstätte, Hohenwulcher Hauptstraße 28 2) Beesewege, an der Scheune, Beesewege 23 3) Friedrichsfließ, Lebensmittelverkaufsstelle Nr. 18 4) Friedrichshof, Containerstellplatz
Holzhausen:	1) Holzhausener Dorfstraße 19
Käthen:	1) An der Bushaltestelle, Dorfmitte
Kläden:	1) Kläden, Büro des Ortsbürgermeisters, Am Speicher 9 2) Darnewitz, an der Buswartehalle (am Ortseingang - östlich)
Könnigde:	1) Könnigder Buswendeschleife Ortsmitte
Kremkau:	1) an der Kremkauer Dorfstraße Nr. 2 / Am Friedhof
Meßdorf:	1) Meßdorf, Büro des Ortsbürgermeisters 2) Spänigen, Bushaltestelle 3) Schönebeck, Bushaltestelle 4) Biesenthal, Bushaltestelle
Querstedt:	1) Querstedt, Feuerwehrgerätehaus, Querstedter Dorfstraße 2) Deetz, gegenüber der Kirche nördlich
Schäplitz:	1) Dorfgemeinschaftshaus, Schäplitz 37
Schorstedt:	1) Schorstedt, an der neuen Bushaltestelle / Friedenseiche 2) Grävenitz, Buswartehalle an der Wendeschleife
Schernikau:	1) Schernikau, vor der Kindertagesstätte, Schernikauer Hauptstraße 12 2) Belkau, Bushaltestelle
Schinne:	1) Schinne, am Dorfladen, Hauptstraße 30
Steinfeld:	1) Steinfeld (Altmark), Buswartehalle, Klädener Straße 8 2) Schönfeld, Am Feuerwehrgerätehaus

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Soweit Angelegenheiten einer Ortschaft in besonderem Maße berührt werden, sind die Bekanntmachungen in der jeweiligen Ortschaft auszuhängen.

(8) Die öffentlichen Bekanntmachungen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erfolgen durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen der Ortschaften entsprechend Abs. 7.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der EHG Stadt Bismark (Altmark) vom 21.11.2018 in der Fassung vom 11.05.2022 außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 15.10.2024


Annegret Schwarz
Bürgermeisterin



